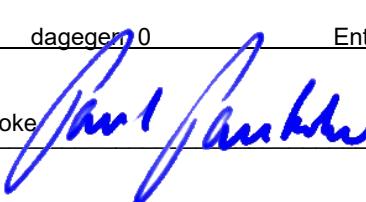


Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von LG-Vorstand
Eingang des Antrags in OG am 19.01.2026
der Ortsgruppe / dem Delegierten LG-Westfalen
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2026
in Dülmen-Rorup
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 9 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)  LG Westfalen, Paul Pankoke

Eingang des Antrags in LG am 19.01.2026

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Bestimmungen über die Durchführung der LG-Ausscheidungs- und
(Paragraph u. Überschrift) Siegerprüfungen im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V - I LG-Ausscheidungsprüfungen

Fassung alt:

Fassung neu: C) Durchführungsbestimmungen

1.) Das Richterkollegium besteht aus einem Oberrichter sowie jeweils einem SV-Leistungsrichter für die Abteilungen A (Fährtenarbeit), B (Unterordnung) und C (Schutzdienst), einem Beirichter in Abteilung B sowie einem Fährtenbeauftragten.

In allen Abteilungen kann zur Unterstützung des jeweils amtierenden Leistungsrichters ein Co-Richter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige LG-Vorstand. Der Co-Richter wirkt beratend und unterstützt den Leistungsrichter bei der Sicherstellung einer einheitlichen, regelkonformen und qualitativ hochwertigen Bewertung; die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim amtierenden Leistungsrichter.

Zur Schulung / Einweisung der eingesetzten Richter werden Workshops durchgeführt.

Weichen die Bewertungen von Leistungsrichter und Co-Richter im Gesamtergebnis um mehr als vier Punkte in einer Abteilung voneinander ab, erfolgt eine Abweichungsprüfung. Diese wird durch den amtierenden Leistungsrichter vorgenommen.

Begründung: Die Qualität und Akzeptanz von Leistungsbewertungen ist eine wesentliche Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Weiterentwicklung unseres Sports. Leistungsrichter tragen dabei eine hohe Verantwortung und stehen insbesondere bei großen oder zeitlich umfangreichen Veranstaltungen unter erheblicher fachlicher und mentaler Belastung.

Mit der Möglichkeit, in allen Abteilungen einen Co-Richter einzusetzen, wird der amtierende Leistungsrichter fachlich unterstützt, ohne seine Entscheidungsbefugnis einzuschränken. Der Co-

Richter wirkt beratend und trägt dazu bei, die Einhaltung der Prüfungsordnung sicherzustellen sowie mögliche Wahrnehmungs- oder Konzentrationsfehler frühzeitig zu erkennen. Dies dient sowohl der Entlastung der Richter als auch der Sicherung einer gleichmäßigen, transparenten und regelkonformen Bewertung.

Die ergänzend vorgesehene Abweichungsprüfung bei einer Bewertungsdifferenz von mehr als vier Punkten im Gesamtergebnis schafft ein klares, objektives Kriterium für eine vertiefte Überprüfung der Bewertung. Die abschließende Entscheidung verbleibt dabei ausdrücklich beim amtierenden Leistungsrichter. Damit wird sichergestellt, dass Verantwortung und Entscheidungsstruktur eindeutig geregelt bleiben.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)
